

die Analyse der Bau- und Montagedurchführung auf der Grundlage des Zyklusgramms bzw. Feinablaufplanes,
die Erfüllung der Kapazitäten,
die Erfüllung der projektierten technisch-ökonomischen Kennziffern,
die finanzielle Erfüllung,
die materielle Erfüllung.

(3) Die Berichterstattung hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfolgen.

§ 28

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates.

§ 29

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) § 18 Buchst. b des Beschlusses vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Übergangsbestimmungen — (Auszug) (GBl. II S. 591),
 - b) Anordnung vom 16. Mai 1957 über die Bildung und Tätigkeit von Abnahmekommissionen für Anlagen des Energieprogramms (Sonderdruck Nr. 258 des Gesetzblattes),
 - c) Anweisung Nr. 25/57 des Ministers für Kohle und Energie vom 12. April 1957 über die Zusammenarbeit zwischen den Investitionsträgern und dem VEB Energiebau als Hauptauftragnehmer sowie die Aufgabenabgrenzung zwischen VEB Energiebau als Investitionsträger und den späteren Betreibern der Anlagen sowie die Anweisung Nr. 53/57 vom 12. September 1957 zur Änderung der Anweisung Nr. 25/57,
 - d) Verfügung vom 10. Juni 1959 über die Tätigkeit des VEB Energieprojektierung als Haupt- und Spezialprojektant für die Vorhaben des Energieprogramms (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 19 S. 4),
 - e) Verfügung vom 31. Januar 1961 über die Kontrolle des Energieprogramms (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 4 S. 29).

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Der Leiter der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat entscheidet darüber, ob und wann bei anderen General- und Hauptprojektanten in Bearbeitung befindliche Kraftwerksprojekte des Elektroenergieprogramms dem Generalprojektanten für Elektroenergieprogrammvorhaben im Industriezweig Energie zur Bearbeitung zu übergeben sind. Die erforderlichen Projektierungskapazitäten sind nach Abstimmung mit den übergeordneten Organen von den bisherigen Projektierungseinrichtungen zum gleichen Zeitpunkt dem Generalprojektanten für Elektroenergieprogrammvorhaben im Industriezweig Energie zuzuordnen.

(2) Die Generalauftragnehmerschaft gemäß § 14 gilt für alle Vorhaben, für die die als Generalauftragnehmer festgelegten Betriebe bereits als Beauftragte des Investitionsträgers eingesetzt sind, sowie für neu zu beginnende Vorhaben des Elektroenergieprogramms. Über den Einsatz des Generalauftragnehmers für Kraftwerksvorhaben des Elektroenergieprogramms bei in Durch-

führung befindlichen Vorhaben entscheidet der Leiter der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat.

(3) Diese Verordnung gilt auch für zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens abgeschlossene und noch nicht erfüllte Verträge. Die Bestimmungen der Verordnung über die Gewährleistung sind auch für Lieferungen und Leistungen anzuwenden, die bereits erbracht wurden und für die bei Inkrafttreten der Verordnung die Gewährleistungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Berlin, den 18. April 1963

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

N e u m a n n
Minister

Verordnung über die Leitung der Energiewirtschaft. — Energiewirtschaftsverordnung — Vom 18. April 1963

Die vorrangige Entwicklung der Energiewirtschaft als ein führender Zweig der Volkswirtschaft ist eine entscheidende Grundlage für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und für ein hohes Wachstumstempo der Volkswirtschaft beim umfassenden Aufbau des Sozialismus. Die planmäßige und kontinuierliche Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Elektroenergie, Gas und Fernwärme erfordert die Schaffung von Kapazitätsreserven, die Verbesserung des Wirkungsgrades der Energieerzeugung, -fortleitung und -anwendung, die Erschließung neuer Energiequellen und die Nutzung von Energiereserven sowie die Entwicklung neuer Verfahren der Energieumwandlung. Beim Neubau, der Erweiterung, der Modernisierung, der Reparatur und dem Betrieb von Energieanlagen ist der wissenschaftlich-technische Höchststand zu gewährleisten. Die internationalen Erfahrungen und Erkenntnisse, vor allem der Sowjetunion, sind entsprechend den Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik systematisch auszuwerten und anzuwenden. Zur Sicherung dieser Aufgaben sind eine straffe und wissenschaftliche Leitung sowie einheitliche Entwicklung der Energiewirtschaft unter Einbeziehung und aktiver Mitarbeit der Werktätigen notwendig.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Die Energiewirtschaft im Sinne dieser Verordnung umfaßt die Elektroenergie- und Gasversorgung, die Fernwärmeversorgung durch Abgabe von Dampf, Heiß- und Warmwasser sowie die wirtschaftliche Anwendung aller Energieträger.

(2) Zum Industriezweig Energie gehören alle Betriebe, die Elektroenergie, Gas und Fernwärme als Hauptprodukt erzeugen oder fortleiten.

Aufgaben, Pflichten und Rechte der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates

§ 2

(1) Die Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates ist auf der Grundlage der Verordnung vom 24. Mai 1962 über das Statut des Volkswirtschaftsrates der Deutschen